

Sammlung potenzielle Fragen zum Anlagenbegriff, insbesondere zur Abgrenzung von Bestandsanlagen zu Neuanlagen

Beispiel a: Ein auf einer Liegenschaft mit Klärgas betriebenes BHKW mit 4 Modulen á 150 kW (alle von 2002 ohne KWK) zur Eigenstrom-versorgung soll durch ein neues Modul (320 kW) ersetzt werden.

Frage: Rechnet man die Leistungssteigerung auf die Gesamtanlage (4 Module á 150 kW) oder auf das einzelne Modul? Für den Fall einer Anrechnung auf ein Modul stellt sich die Frage nach einer Statusänderung der Gesamtanlage.

Beispiel b.: Ein auf einer Liegenschaft mit Klärgas betriebenes BHKW mit 4 Modulen (alle von 2002 und ohne KWK) werden zur Eigenstrom-versorgung der Kläranlage betrieben. Auf derselben Liegenschaft soll ein weiteres BHKW (aus derselben Energiequelle) in Betrieb genommen werden.

Frage: Ist dadurch eine Änderung des Status als Bestandsanlage zu erwarten?

Beispiel c: Gleicher Fall wie oben, aber Bau einer zweiten Energiequelle (hier: zweite Faulung) mit separatem neuen BHKW.

Frage: Ist hier eine Statusänderung der Altanlage zu befürchten?

Beispiel d: Eine BHKW-Anlage (BJ 2008) mit einer Leistung 150 kW (elektrisch) wird erneuert, erweitert oder ersetzt.

Frage: Ist die maximale Steigerung der installierten Leistung von 30 % nach §61 Abs. 3 S. 2 (3) auf die elektrische oder die gesamte Leistung (ca. 350 kW) zu beziehen? Wenn die elektrische Leistung gemeint sein soll, werden dadurch neue aufgestellte BHKW mit einem besseren elektrischen Wirkungsgrad bei gleichem Gasumsatz benachteiligt.

Frage: Ist die vorhandene installierte Leistung zum Stichtag 31.07.2014 als Referenzwert für die Betrachtung nach §61 Abs. 3 S. 2 (3) zu bilden oder wird bei jeder Änderung die Leistungsänderung betrachtet?

Beispiel e: Eine BHKW-Anlage (BJ 2005) wird in 2015 von 200 kW auf 140 kW umgebaut. 2018 wird auf dem gleichen Standort einer weiteren BHKW-Anlage mit 50 kW errichtet.

Frage: Wird damit in 2018 die Steigerungsgrenze von 30 % verletzt?

Beispiel f: Wenn das neue BHKW nicht mehr als Bestandsanlage anerkannt wird – ist dann die 30%-EEG-Umlage:

- nur für den Strom des neuen BHKW bzw. anteilig entsprechend der gesteigerten Leistung
- oder für den von der gesamten in der BHKW-Anlage erzeugten Strom zu zahlen?
-

Frage: Ob für die bisher bestehende Leistung bzw. BHKWs die Befreiung weiter gilt oder aber dann für die gesamte BHKW-Leistung diese EEG-Umlage anteilig zu zahlen ist, wenn ich die Leistungssteigerung pro Modul überschreite bzw. wenn ich ein neues Modul dazu baue? Wenn die Zahlung dann voll zutreffen würde, würde das zu einem Investitionshindernis führen.

Das gleiche gilt ja für die Anmeldung im Anlagenregister. Wenn ich die Umlage zahlen muss, muss ich die Anlage auch im Anlagenregister anmelden. Dazu muss aber zunächst klar definiert werden, welche Anlage bzw. welcher Anlagenteil zahlungspflichtig ist. Die Verantwortung hierfür wird momentan voll auf den Betreiber abgewälzt, ohne dass klare Regeln für die Anmeldepflicht bestehen.

Weitere künftige Themen könnten aus unserer Sicht Unklarheiten bzgl. der Messlösung (1/4 h) sowie die Meldepflicht von Bestandsanlagen sein.

